



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 01.09.2025

Ergebnisse der Sprachstandserhebung vor der Einschulung aus dem Jahr 2025

Die Staatsregierung hat jüngst einige Ergebnisse der ersten verpflichtenden Sprachstandserhebung für das Einschulungsjahr 2025 im Stadtgebiet Augsburg veröffentlicht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche statistischen Ergebnisse (Zahl getesteter Kinder, Durchfall- und Bestehensquoten) ergaben sich im Stadtgebiet Augsburg (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtteilen) aus der ersten verpflichtenden Sprachstandserhebung 2025? 4
- 1.2 Welche Entwicklung nahm der Anteil förderbedürftiger Kinder in Augsburg in den Jahren 2014 bis 2024 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)? 4
- 1.3 Wie verteilen sich die Ergebnisse der Sprachstandserhebung 2025/2026 (bestanden/nicht bestanden) auf die sieben Regierungsbezirke Bayerns? 5
- 2.1 Welche Gründe führt die Staatsregierung dafür an, dass bislang keine landesweit einheitliche Veröffentlichung der Sprachförderbedarfswahlen erfolgte? 5
- 2.2 Welche Datenfelder sollen in dem geplanten öffentlichen Dashboard zur Sprachstandserhebung enthalten sein (bitte die Zeitabstände der Aktualisierung benennen)? 5
- 2.3 Welche wissenschaftlichen Einrichtungen wurden mit der externen Evaluation des Sprachscreenings beauftragt (bitte dafür im Haushalt veranschlagtes Budget darlegen)? 6
- 3.1 Wie viele zusätzliche Kitaplätze mit Vorkurs Deutsch 240 mussten im Stadtgebiet Augsburg für das Kitajahr 2025/2026 neu geschaffen werden? 6
- 3.2 Wie hoch ist die aktuelle Belegungsquote dieser Vorkursplätze in Augsburg zum Stichtag 01.06.2025? 6
- 3.3 In wie vielen Fällen konnte bis zum 01.06.2025 trotz festgestellten Förderbedarfs kein geeigneter Platz vermittelt werden (evtl. ergriffene Ersatzmaßnahmen darlegen)? 6

4.1	Wie hoch beziffert die Staatsregierung den zusätzlichen Bedarf an Sprachförder-Fachpersonal (in Vollzeitäquivalenten) im Stadtgebiet Augsburg, im Regierungsbezirk Schwaben sowie landesweit infolge des Screenings 2025 (bereits zum 01.05.2024 besetzten Anteil dieses Personalbedarfs benennen)?	7
4.2	Welche kurzfristigen Anreiz- oder Qualifizierungsprogramme werden aufgelegt, um den Fachkräftemangel in der Sprachförderung zu beheben (Ziele, Laufzeiten, Mittel)?	7
4.3	Welche formalen Mindestqualifikationen fordert die Staatsregierung für Fachkräfte im Vorkurs Deutsch 240 (bitte ebenfalls Art der Prüfung dieser Mindestqualifikationen darlegen)?	8
5.1	Unter welchen Kapiteln und Titeln des Einzelplans 05 werden die Kosten für Screening, Vorkurse und begleitende Evaluation im Haushaltsjahr 2025/2026 veranschlagt (Ansätze in Tsd. Euro)?	9
5.2	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die durchschnittlichen jährlichen Zusatzkosten pro Kind für den Vorkurs Deutsch 240 (Personalkosten, Sachkosten; inkl. Haushaltstiteln)?	9
5.3	Wie hoch ist die Abweichung der im Staatshaushalt 2025 veranschlagten Mittel gegenüber dem im Gesetzentwurf 2024 prognostizierten Finanzbedarf (absolut und prozentual)?	9
6.1	In wie vielen Fällen wurden seit Einführung der Sprachstandserhebung Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erziehungsberechtigte wegen Nichtteilnahme an angeordneten Fördermaßnahmen eingeleitet (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?	9
6.2	Welche rechtlichen Grundlagen und Sanktionsinstrumente stehen zur Verfügung, um eine konsequente Teilnahme am Vorkurs Deutsch 240 sicherzustellen?	9
6.3	Welche durchschnittliche Bußgeldhöhe wurde bislang verhängt (bitte evtl. Meldungen an das Jugendamt wegen möglicher Kindeswohlgefährdung darlegen)?	10
7.1	Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache unter den beim Screening 2025 als förderbedürftig eingestuften Kindern im Vergleich zu Kindern ohne Migrationshintergrund im Stadtgebiet Augsburg?	10
7.2	Wie verteilen sich die Ergebnisse der Sprachstandserhebung 2025/2026 (bestanden/nicht bestanden) auf die Staatsbürgerschaft der Kinder sowie beider Elternteile (bitte zusätzlich aufgeschlüsselt, ob nur ein oder beide Elternteile die jeweilige Staatsbürgerschaft besitzen)?	11
7.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich des Einflusses der familiären Sozialtransferabhängigkeit auf die Testergebnisse vor (bitte ggf. Prüfung von sozialpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der negative Effekte darlegen)?	11

8.1	Welche Indikatoren (Lese-, Schreib- und Rechenleistungen, Übergangsquoten) werden zur Messung des langfristigen Bildungserfolgs der durch den Vorkurs geförderten Kinder herangezogen (bitte Erkenntnisse zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen unzureichender Deutschkenntnisse auf Schulabschlüsse und Ausbildungsfähigkeit darlegen)?	11
8.2	Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote (z. B. Deutsch-Intensivklassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3) sind vorgesehen, um einen nachhaltigen Kompetenzaufbau sicherzustellen?	12
8.3	Welche Kosten-Nutzen-Prognosen liegen für die langfristige Sprachförderung vor (bitte den Einfluss dieser Parameter auf zukünftige Haushaltsplanungen darlegen)?	12
	Anlage: Bayerisches Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) – Auswertungsergebnisse	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 01.10.2025

1.1 Welche statistischen Ergebnisse (Zahl getesteter Kinder, Durchfall- und Bestehensquoten) ergaben sich im Stadtgebiet Augsburg (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtteilen) aus der ersten verpflichtenden Sprachstandserhebung 2025?

Im Stadtgebiet Augsburg nahmen 1 163 Kinder an den Sprachstandserhebungen teil. Bei 799 Kindern wurde ein Sprachförderbedarf gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) festgestellt.

Hinsichtlich der einzelnen Stadtteile liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

1.2 Welche Entwicklung nahm der Anteil förderbedürftiger Kinder in Augsburg in den Jahren 2014 bis 2024 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Für die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorkurs Deutsch 240 in der kreisfreien Stadt Augsburg in den Schuljahren 2014/2015 bis 2023/2024 gemäß Meldung der kooperierenden Grundschulen wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) vom 21.10.2024 betreffend „Vorkurse Deutsch in kooperierenden Grundschulen nach Regierungsbezirken“ (Drs. 19/3923) verwiesen. Im Schuljahr 2024/2025 (Stichtag 01.10.2024) lag die entsprechende Anzahl für die kreisfreie Stadt Augsburg bei 1 074 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung vom 09.12.2024, [GVBl. 2024 S. 579](#)¹, sah der damalige Art. 5 Bayerisches Integrationsgesetz eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht vor. Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten ließ, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wurde nach damaliger Rechtslage der Besuch eines Kindergartens vor der Einschulung und die Teilnahme an einem integrierten Vorkurs zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse empfohlen, eine durchsetzbare Verpflichtung war nicht vorgesehen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, [Drs. 19/3248, S. 12](#)²).

Seit März 2025 erfolgt für Kinder, bei denen das Ergebnis der Sprachstandserhebung mit dem „Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS)“ erwarten lässt, dass ihre Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, eine Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit einem Vorkurs Deutsch 240 auf Grundlage des Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG im regulär vorletzten Kindergartenjahr – beginnend ab

1 <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-579/>

2 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000002500/0000002588.pdf

September 2025. Es liegen deshalb erst Daten für das Jahr 2025 vor. Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

Die Sprachstandserhebung in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen wurde bisher und wird auch weiterhin mittels der Beobachtungsbögen „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK)“ bzw. „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“ durchgeführt. Die Ergebnisse werden nicht zentral erfasst. Der Staatsregierung liegen daher keine Daten vor, bei welchen Kindern mittels SISMIK bzw. SELDAK ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

1.3 Wie verteilen sich die Ergebnisse der Sprachstandserhebung 2025/2026 (bestanden/nicht bestanden) auf die sieben Regierungsbezirke Bayerns?

Die Anzahl der durchgeführten Screenings mit BaSiS sowie die Anzahl an Kindern mit Förderbedarf in Aufgliederung nach den Regierungsbezirken sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

2.1 Welche Gründe führt die Staatsregierung dafür an, dass bislang keine landesweit einheitliche Veröffentlichung der Sprachförderbedarfszahlen erfolgte?

Der Öffentlichkeit sind die folgenden Daten zugänglich:

In Bayern haben rd. 42 400 Kinder an den Sprachstandserhebungen mit BaSiS teilgenommen. Das entspricht in etwa einem Drittel der insgesamt rund 130 000 Kinder, die zum Schuljahr 2026/2027 schulpflichtig werden. Nach finaler Auswertung der Sprachstandserhebungen zum 31.07.2025 wurde bei rd. 23 900 dieser Kinder ein Sprachförderbedarf festgestellt.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Sprachstandserhebung mit BaSiS gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterblieb bislang, da sich daraus Rückschlüsse auf Regionen mit einem besonders hohen Deutschförderbedarf bei Kindern im Vorschulalter nicht ziehen lassen. Die Auswertung bezieht sich nur auf Kinder, die an dem Verfahren mit BaSiS teilgenommen haben. Das waren die Kinder, denen die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung nicht bestätigt hat, dass sie keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache haben, und die Kinder, die eineinhalb Jahre vor der Einschulung keine Kindertageseinrichtung besucht haben. Es nahmen daher nicht alle Kinder im relevanten Alter am Screening teil, sondern nur diejenigen, bei denen eine Sprachstandserhebung mit BaSiS erforderlich war.

2.2 Welche Datenfelder sollen in dem geplanten öffentlichen Dashboard zur Sprachstandserhebung enthalten sein (bitte die Zeitabstände der Aktualisierung benennen)?

Die Staatsregierung plant kein öffentliches Dashboard zur Sprachstandserhebung.

2.3 Welche wissenschaftlichen Einrichtungen wurden mit der externen Evaluation des Sprachscreenings beauftragt (bitte dafür im Haushalt veranschlagtes Budget darlegen)?

Mit der wissenschaftlichen Begleitung von BaSiS ist die Julius-Maximilians-Universität Würzburg betraut worden.

3.1 Wie viele zusätzliche Kitaplätze mit Vorkurs Deutsch 240 mussten im Stadtgebiet Augsburg für das Kitajahr 2025/2026 neu geschaffen werden?

3.2 Wie hoch ist die aktuelle Belegungsquote dieser Vorkursplätze in Augsburg zum Stichtag 01.06.2025?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung liegt in Bayern bei den Kommunen bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (i. d. R. das örtliche Jugendamt). In Bayern ist es daher gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen, rechtzeitig ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen für alle Kinder bereitzustellen und die hierfür benötigten Plätze zu schaffen. Die Staatsregierung erfasst keine Daten hinsichtlich zusätzlich geschaffener Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie deren Belegung.

Am schulischen Anteil des Vorkurses Deutsch 240 nahmen in der kreisfreien Stadt Augsburg zum Stand 01.10.2024 insgesamt 1 074 Kinder teil. Daten zum Stichtag 01.06.2025 liegen der Staatsregierung nicht vor. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3.3 verwiesen. Die nächste Erhebung entsprechender Anzahlen findet im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik zum Stichtag 01.10.2025 statt.

3.3 In wie vielen Fällen konnte bis zum 01.06.2025 trotz festgestellten Förderbedarfs kein geeigneter Platz vermittelt werden (evtl. ergriffene Ersatzmaßnahmen darlegen)?

Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die bislang nicht in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung betreut werden und die zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch 240 ab September 2025 verpflichtet wurden, müssen eigenständig nach einem geeigneten Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs suchen.

Bei Bedarf erhalten sie jedoch Unterstützung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise bzw. kreisfreie Städte). Dabei können die Erziehungsberechtigten den Rechtsanspruch ihres Kindes auf einen geeigneten, bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung, der auch in zumutbarer Zeit erreichbar ist, geltend machen (vgl. § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]).

Für den schulischen Anteil des Vorkurses Deutsch 240 gilt: Die im Schuljahr 2025/2026 startenden Vorkurse sollen aufgrund der verpflichtend notwendigen Sprachförderung, die auf Basis der neuen Sprachstandserhebungen ermittelt wurde, bayernweit in jedem Fall für alle Kinder eingerichtet werden, die diesen Sprachförderbedarf aufweisen. Darüber hinaus werden alle Kinder, die für den Vorkurs Deutsch 240 auf freiwilliger Basis angemeldet wurden, versorgt. Die entsprechende Ressourcenzuweisung an die Regierungen basiert auf der von den Regierungen im Juni gemeldeten Anzahl der Kinder,

die voraussichtlich im neuen Schuljahr an schulischen Vorkursangeboten teilnehmen werden. Diese Meldung schließt auch alle Kinder ein, die verpflichtend einen Vorkurs besuchen müssen. Durch dieses Verfahren wurde sichergestellt, dass jede Regierung ausreichend Ressourcen erhalten hat, um für alle verpflichtend teilnehmenden Kinder ein entsprechendes Vorkursangebot bereitstellen zu können.

4.1 Wie hoch beziffert die Staatsregierung den zusätzlichen Bedarf an Sprachförder-Fachpersonal (in Vollzeitäquivalenten) im Stadtgebiet Augsburg, im Regierungsbezirk Schwaben sowie landesweit infolge des Screenings 2025 (bereits zum 01.05.2024 besetzten Anteil dieses Personalbedarfs benennen)?

4.2 Welche kurzfristigen Anreiz- oder Qualifizierungsprogramme werden aufgelegt, um den Fachkräftemangel in der Sprachförderung zu beheben (Ziele, Laufzeiten, Mittel)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anteil des Vorkurses Deutsch 240 in der Kindertageseinrichtung (Kita) wird durch das in den Kindertageseinrichtungen bereits vorhandene pädagogische Personal durchgeführt, sodass es kein spezielles „Sprachförder-Fachpersonal“ gibt.

Für die Fachkräftegewinnung sind in erster Linie die Kommunen und die Einrichtungsträger zuständig. Die Staatsregierung unterstützt diese aber bereits seit Jahren und trägt so zur Fachkraftgewinnung bei. So ist die Zahl der Beschäftigten in den Kitas von rund 64 000 in 2011 auf über 124 300 in 2024 um rund 95 Prozent gestiegen. Diese enorme Steigerung ist u. a. auf den Ausbau von Ausbildungsstellen, auf Qualifizierungsmaßnahmen, auf die intensive Akquise in den Kommunen und auf die Reaktivierung von Fachkräften zurückzuführen. Ziel ist hierbei, den Fachkräftebedarf nachhaltig zu decken und nicht nur kurzfristige Anreiz- oder Qualifizierungsprogramme zu schaffen.

Für den schulischen Anteil des Vorkurses Deutsch 240 gilt:

In der Vergangenheit wurden den Regierungen jährlich Ressourcen für die Einrichtung von Deutschförderangeboten (für DeutschPLUS-Angebote, für die Einrichtung von Vorkursen Deutsch 240 sowie für Vorkurse für die Sprachförderung von Kindern ohne Migrationshintergrund) zugewiesen; dabei wurde jährlich ein Gesamtbudget für die o. g. Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Seit dem Schuljahr 2025/2026 erfolgt die Zuweisung von Ressourcen für den Vorkurs Deutsch 240 separat, also losgelöst von denjenigen Ressourcen, die den Regierungen für die Einrichtung von DeutschPLUS-Angeboten zur Verfügung gestellt werden. Grundlage für die Stundenzuweisung ist nun die von den Regierungen im Juni zu meldende Zahl an Kindern, die voraussichtlich im neuen Schuljahr an schulischen Vorkursangeboten teilnehmen werden. Diese Zahl umfasst auch alle Kinder, die verpflichtend einen Vorkurs besuchen müssen. Aufgrund dieser Verfahrensumstellung ist ein unmittelbarer Vergleich mit den im Vorjahr zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht möglich.

Für das Schuljahr 2025/2026 wurden den Regierungen bayernweit rd. 470 Vollzeitkapazitäten (VZK) für die Einrichtung von Vorkursen Deutsch 240 zur Verfügung gestellt, davon rd. 70 VZK für den Regierungsbezirk Schwaben. In einem zweiten Schritt erfolgt die Versorgung der Staatlichen Schulämter durch die jeweilige Regierung.

Daten zur Frage, wie viele Stunden für die Einrichtung von Vorkursen Deutsch 240 den einzelnen Schulamtsbezirken durch die jeweilige Regierung zugewiesen worden sind, liegen der Staatsregierung nicht vor.

4.3 Welche formalen Mindestqualifikationen fordert die Staatsregierung für Fachkräfte im Vorkurs Deutsch 240 (bitte ebenfalls Art der Prüfung dieser Mindestqualifikationen darlegen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.2 verwiesen. Es handelt sich grundsätzlich um eine pädagogische Fachkraft mit abgeschlossenem Berufs- oder Studienabschluss bzw. entsprechender Qualifikation. Bei gleicher Eignung kann auch eine Ergänzungskraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Qualifikation zum Einsatz kommen.

Zur Qualifizierung der Vorkursfachkräfte werden im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsmaßnahme von StMUK und Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bayernweit kostenlose Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte angeboten.

Diese werden von qualifizierten Referierenden-Tandems aus Schule und Kita durchgeführt. Ferner werden regelmäßige virtuelle Treffen zum Vorkurs Deutsch 240 (Vorkurs-Stammtisch) angeboten. Die Qualifizierung der Vorkurspädagoginnen und -pädagogen wird künftig sukzessive zeitlich ausgeweitet und intensiviert (Selbstlernkurse, Vertiefungsmodule). Darüber hinaus werden ab dem Schuljahr 2025/2026 die Fortbildungen der gemeinsamen Fortbildungskampagne anhand eines Feedback-Bogens regelmäßig evaluiert. Die Staatsregierung unterstützt darüber hinaus die Träger und Einrichtungen durch verschiedene Maßnahmen und Projekte wie z. B. die neue Schwerpunktsetzung in der Kampagne „Startchance kita.digital + Sprache“ auf sprachliche Bildung, regelmäßige virtuelle Treffen zum Vorkurs (Vorkurs-Stammtisch) und kostenlose Fortbildungen für Vorkurspädagoginnen und -pädagogen.

Für den schulischen Anteil des Vorkurses Deutsch 240 gilt:

Der schulische Teil des Vorkurses Deutsch 240 wird von Grundschullehrkräften, Förderlehrkräften oder von zusätzlichem fachlich vorgebildetem Personal der Grundschulen erteilt. Neben Grundschullehrkräften und Förderlehrkräften kommen insbesondere Personen mit einer Qualifikation im Bereich Deutsch als Fremdsprache infrage. Darüber hinaus können bei Bedarf auch Personen mit einer einschlägigen Ausbildung mit sprachlichem bzw. pädagogischem Schwerpunkt eingesetzt werden. Die Zuständigkeit für die Vergabe von Vertragsmöglichkeiten liegt bei den Regierungen.

Qualifizierungsprogramme, die spezifisch auf den Einsatz im Vorkurs Deutsch 240 oder in Sprachfördermaßnahmen an bayerischen Grund- und Mittelschulen abzielen, wurden seitens des StMUK nicht eingerichtet. Grundschullehrkräfte, Förderlehrkräfte sowie zusätzliches fachlich vorgebildetes Personal, das im Bereich des Vorkurses Deutsch 240 eingesetzt wird, haben die Möglichkeit, zur Vertiefung ihrer Kompetenzen die entsprechenden Angebote der Staatlichen Lehrerfortbildung wahrzunehmen:

- auf zentraler Ebene (alle Schularten): Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen;
- auf regionaler Ebene: Bezirksregierungen (Grund-, Mittel- und Förderschule, berufliche Schulen),
- auf lokaler Ebene (bei Grund- und Mittelschulen): Staatliche Schulämter,
- auf schulinterner Ebene: Einzelschule.

5.1 Unter welchen Kapiteln und Titeln des Einzelplans 05 werden die Kosten für Screening, Vorkurse und begleitende Evaluation im Haushaltsjahr 2025/2026 veranschlagt (Ansätze in Tsd. Euro)?

Unter folgenden Titeln im Einzelplan 05 sind die Mittel für Screening, Evaluation und Vorkurse im Doppelhaushalt 2024/2025 (inkl. Nachtragshaushalt [NHH] 2025) ausgewiesen:

- Kap. 05 12 Tit. 547 05 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Qualitätsverbesserung an Grundschulen), HH-Ansatz (NHH 2025): 560,0 Tsd. Euro
- Kap. 05 12 Tit. 671 02 (Erstattungen an Sonstige zur Umsetzung des Konzepts Vorkurse Deutsch), HH-Ansatz (HH 2025): 500,0 Tsd. Euro

Daneben sind im Vorkurs Deutsch 240 Grundschullehrkräfte, Förderlehrkräfte und fachlich vorgebildetes Personal eingesetzt, deren Besoldung bzw. Entgelt auf den Personalkostentiteln (Kap. 05 12 Tit. 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie Kap. 05 12 Tit. 428 14 Entgelte der Aushilfelehrkräfte und sonstigen pädagogischen Personals im Arbeitsnehmerverhältnis) verbucht werden.

Für das Jahr 2026 befindet sich der Doppelhaushalt 2026/2027 noch in der Aufstellung.

5.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die durchschnittlichen jährlichen Zusatzkosten pro Kind für den Vorkurs Deutsch 240 (Personalkosten, Sachkosten; inkl. Haushaltstiteln)?

Es werden keine Kosten pro Kind erhoben oder ausgewiesen. Kosten fallen für das im Vorkurs Deutsch 240 eingesetzte schulische Personal im letzten Jahr vor der Einschulung für den zu leistenden Umfang von 120 Stunden an. Es wird auch auf die Antwort zur Frage 4.2 verwiesen.

Aufgrund einer Verfahrensumstellung hinsichtlich der Zuweisung von Ressourcen für den Vorkurs Deutsch 240 ist ein unmittelbarer Vergleich mit den im Vorjahr zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht möglich.

5.3 Wie hoch ist die Abweichung der im Staatshaushalt 2025 veranschlagten Mittel gegenüber dem im Gesetzentwurf 2024 prognostizierten Finanzbedarf (absolut und prozentual)?

Mit den im Staatshaushalt 2025 eingestellten Mitteln konnten die im Gesetzentwurf zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung angegebene Kosten für den Staat vollumfänglich abgedeckt werden.

6.1 In wie vielen Fällen wurden seit Einführung der Sprachstandserhebung Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erziehungsberechtigte wegen Nichtteilnahme an angeordneten Fördermaßnahmen eingeleitet (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

6.2 Welche rechtlichen Grundlagen und Sanktionsinstrumente stehen zur Verfügung, um eine konsequente Teilnahme am Vorkurs Deutsch 240 sicherzustellen?

6.3 Welche durchschnittliche Bußgeldhöhe wurde bislang verhängt (bitte evtl. Meldungen an das Jugendamt wegen möglicher Kindeswohlgefährdung darlegen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Damit die Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG durch die Grundschule auch wirksam vollzogen werden kann, wurde

- in Art. 15 Abs. 2 Satz 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geregelt, dass die Träger von staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG ausstellen, aus der hervorgeht, dass die Träger von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben;
- in Art. 15 Abs. 2 Satz 6 BayKiBiG festgelegt, dass die Träger von staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat, mitteilen müssen;
- und zugleich in Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG geregelt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer als Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 BayEUG nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.

Aufgrund der Mitteilungspflicht der Träger staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen bei Verstößen gegen die Besuchs- und Sprachförderpflicht sind die Grundschulen in der Lage zu überprüfen, ob die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht nachkommen. Bei Anhaltspunkten für ein vorsätzliches Zuwiderhandeln sollen die Grundschulen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anregen, nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit einzuleiten.

Die auf Grundlage des Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG ausgesprochene Besuchs- und Sprachförderpflicht für Kinder, bei denen erstmals im Frühjahr 2025 der Sprachstand mit BaSiS erhoben wurde, gilt ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung, d. h. erst ab September 2025. Ob wegen Nichtbesuchs einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung oder wegen der Nichtteilnahme am Vorkurs Deutsch 240 bereits Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet wurden und welche Bußgelder ggf. verhängt wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt, da diesbezüglich keine Daten vorliegen.

7.1 Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache unter den beim Screening 2025 als förderbedürftig eingestuften Kindern im Vergleich zu Kindern ohne Migrationshintergrund im Stadtgebiet Augsburg?

7.2 Wie verteilen sich die Ergebnisse der Sprachstandserhebung 2025/2026 (bestanden/nicht bestanden) auf die Staatsbürgerschaft der Kinder sowie beider Elternteile (bitte zusätzlich aufgeschlüsselt, ob nur ein oder beide Elternteile die jeweilige Staatsbürgerschaft besitzen)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

7.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich des Einflusses der familiären Sozialtransferabhängigkeit auf die Testergebnisse vor (bitte ggf. Prüfung von sozialpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der negative Effekte darlegen)?

Der Sprachstand wird in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mittels SISMIK bzw. SELDAK ohne direkte Verknüpfung mit individuellen sozioökonomischen Daten der einzelnen Kinder erhoben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

Im Rahmen von BaSiS werden die Merkmale „Umfeld“, „Muttersprache“ und „Geschlecht“ flächendeckend für Bayern und ohne konkrete Aufgliederung erhoben. Jedoch lassen diese Merkmale keinerlei Rückschlüsse auf den Einfluss familiärer Sozialtransferabhängigkeit zu. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor.

8.1 Welche Indikatoren (Lese-, Schreib- und Rechenleistungen, Übergangsquoten) werden zur Messung des langfristigen Bildungserfolgs der durch den Vorkurs geförderten Kinder herangezogen (bitte Erkenntnisse zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen unzureichender Deutschkenntnisse auf Schulabschlüsse und Ausbildungsfähigkeit darlegen)?

Eine verlässliche Sprachstandserhebung vor der Einschulung und eine bedarfsgerechte Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs Deutsch schaffen die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung für geeignete (Sprach-)Fördermaßnahmen nutzen zu können. Die Sprachstandserhebungen sind Ausgangspunkt für die Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse zum Beginn der Schulzeit und leisten einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit.

Die sprachliche Bildung erfolgt in der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung insbesondere alltagsintegriert. Darüber hinaus profitiert das Kind vom Austausch im Sprachbad mit anderen Kindern. Ergänzend hierzu erfolgt eine spezifische Sprachförderung in den Kleingruppen des Vorkurses Deutsch 240. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, bei dem jeder Tandempartner jeweils 120 Stunden durchführt.

Die für den Vorkurs Deutsch 240 bereits etablierten und bewährten Vorgaben für die organisatorische und inhaltliche Durchführung gelten weiterhin und stellen sicher, dass die Sprachförderung auch künftig die erforderliche Qualität aufweist.

Ein sich daran anschließendes und langfristig angelegtes Bildungsmonitoring der Schülerinnen und Schüler gibt es nicht.

Im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik lässt sich bei Schülerinnen und Schülern verfahrensbedingt nicht ermitteln, ob diese in der Vergangenheit einen Vorkurs Deutsch 240 besucht hatten. Insofern sind über die Amtliche Schulstatistik auch keine Analysen des langfristigen Bildungserfolgs ehemaliger Vorkursteilnehmerinnen und -teilnehmer möglich.

8.2 Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote (z. B. Deutsch-Intensivklassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3) sind vorgesehen, um einen nachhaltigen Kompetenzaufbau sicherzustellen?

Die schulischen Maßnahmen zur Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden über die vergangenen Jahre ausgeweitet, neu akzentuiert und durch zusätzliche langfristige Maßnahmen in den verschiedenen Schularten ergänzt. Durch diese kontinuierliche Weiterentwicklung werden Qualität und Passung der einzelnen Angebote gesteigert und auf Basis der etablierten Angebote auch auf aktuelle Herausforderungen und neue Bedarfe reagiert. Neben der Integrationsarbeit sowie der Werte- und Allgemeinbildung widmen sich die zahlreichen schulartspezifischen Maßnahmen stets auch der intensiven Förderung in der Unterrichts- und Bildungssprache Deutsch.

Grund- und Mittelschulen

- Vorkurs Deutsch 240
- Deutschklassen der Grund- und Mittelschule
- DeutschPLUS-Angebote
- Sprachsensibler Unterricht
- Beraterinnen und Berater Migration
- Zusätzliche personelle Unterstützung

Gemäß den aktuellen Vorgaben werden in allen Jahrgangsstufen, in denen mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben, Teilungen vorgenommen, wenn die Schülerzahl 25 überschritten wird. Dabei kann es sich, je nach Situation vor Ort, auch um zeitweise Teilungen der bestehenden Klassen handeln, beispielsweise in den Fächern Mathematik, Deutsch oder Englisch. Die Richtlinien zur Klassenbildung werden vom StMUK jährlich festgelegt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) vom 28.06.2024 „Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Sprachförderung an Schulen?“, [Drs. 19/3119](#)³, verwiesen.

8.3 Welche Kosten-Nutzen-Prognosen liegen für die langfristige Sprachförderung vor (bitte den Einfluss dieser Parameter auf zukünftige Haushaltsplanungen darlegen)?

Konkrete Kosten-Nutzen-Prognosen wurden nicht erstellt. Dass die Beherrschung der deutschen Sprache elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist, ist unbestritten. Es wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen.

3 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0003119.pdf

**Anlage: Bayerisches Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) –
Auswertungsergebnisse**

Regierungsbezirk	Screenings	Förderbedarfe
Oberbayern	15856	8869
Niederbayern	4125	2450
Oberpfalz	3038	1707
Oberfranken	3052	1447
Mittelfranken	6223	3634
Unterfranken	3823	1982
Schwaben	6322	3799

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.